

Erläuterungen

Es ist ein tragender Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, dass die von Ihnen vereinnahmten Mittel laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sollen nicht auf die "hohe" Kante gelegt werden. Die Mittelverwendung ist im allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die vereinnahmten Mittel eines Geschäftsjahres im Laufe der auf den Zufluss folgenden zwei Jahre verwendet werden. Als zeitnahe Verwendung gilt auch die Bildung von Rücklagen für zukünftige geplante Anschaffungen und die Bildung einer freien Rücklage entsprechend den Regelungen im § 62 AO.

Ich bitte Sie, diese Grundsätze in den Folgejahren zu beachten, um die Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2022 bis 2024 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2025 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2026 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung). Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER-Portal (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzureichen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
nach Vereinbarung

